

Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln sowie den Wegfall der Festsetzung über die Begrenzung (Zulassung) der Anzahl von Wohnungen im Dachgeschoss einschließlich der Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGB1. I S. 2081) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1995 (Gbl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iggingen am 14.09.1998 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen bezüglich der Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebeln gelten mit Ausnahme der Bebauungspläne „Iggingen West“, „Gartenhausgebiet Benzenreute“, „Tennisanlage“ für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Iggingen.
- (2) Durch diese Satzung werden die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne geändert. Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2

Gestaltung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln

1. Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
2. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:
 - a) giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach
Sonderformen: - Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig)
- Gauben mit einem Bogendach
 - b) Zwerchgiebel (fassadenbündige, zum Hauptdach querstehende Aufbauten)
 - c) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben (Walmdachgauben)
 - d) Andere Lösungen sind im Rahmen von § 3 möglich

3. Allgemeine Gestaltungsbestimmungen:

- Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 1,50 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- Die Höhe der Gauben vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Schnitt Dachhaut/Gaube gemessen, darf 1,50 m nicht überschreiten. Bei Dreiecksgauben darf die Höhe vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante First gemessen 1,80 m nicht überschreiten.
- Die Gaube sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z. B. Kupfer) einzudecken.
- Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material (z. B. Kupfer) zu verkleiden oder mit einem Außenputz zu versehen.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

4. Giebelständige Gauben

- Die maximale Breite der einzelnen giebelständigen Gaube darf 3 m nicht überschreiten.
- Die Gesamtlänge der Gauben darf zwei Drittel der Gebäudelänge (Außenwand) nicht überschreiten.
- Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

5. Zwerggiebel

Zwerggiebel sind Gebäudeteile mit einem senkrecht zum Hauptfirst liegenden First, die in einer Ebene mit der Außenwand liegen.

- Zwerggiebel dürfen in Ihrer Länge 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten und müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
- Der Anschnitt des Zwerggiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Das Zwerggiebeldach sollte die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und derselben Farbe.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

6. Schleppgauben

- Die Schleppgauben und deren abgewandelten Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben sollten eine Mindestdachneigung von 15 Grad aufweisen.
- Die Einzellänge von Schleppgauben darf zwei Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.
- Bei mehreren Schleppgauben auf einer Seite darf die Summe deren Längen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
- Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

§ 3

Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

§ 4

Zulassung von Wohnungen im Dachgeschoss

Die Regelungen bzgl. Des Einbaus von Wohnungen im Dachgeschoss werden in den Bauungsplänen „Aucht“, „Schirmstein“ und „Sturzäcker II“ ersatzlos gestrichen.

§ 5
Hinweise

Bei Kulturdenkmalen, einschließlich Umgebungsschutzbereich eingetragener Kulturdenkmale, sind unabhängig von dieser Satzung auch die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und Belange zu beachten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Iggingen, den 14.09.1998

Klemens Stöckle
Bürgermeister

Anlagen
1 Übersicht über die zu ändernden Bebauungspläne
1 Systemskizze

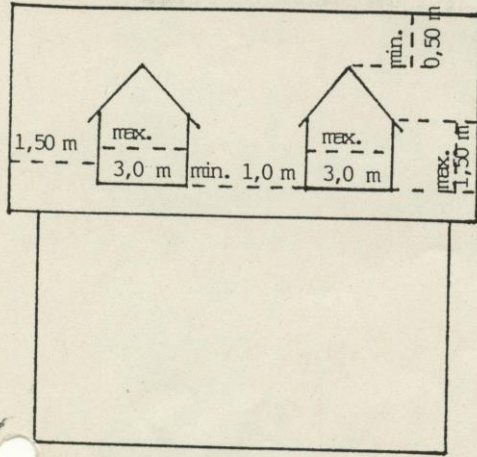
Anlage 1 zur Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln

Bebauungspläne:

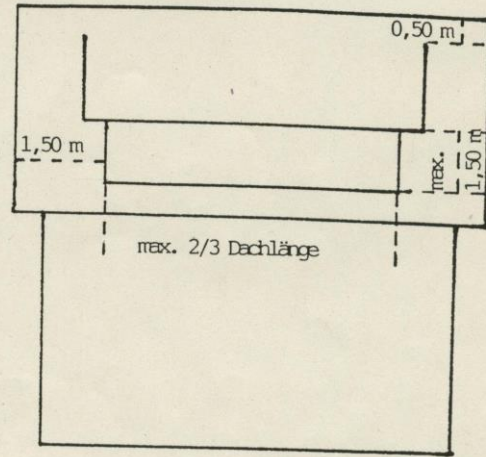
- „Aucht“ und „Schirmstein II“
- „Schirmstein“
- „Sturzäcker I“
- „Sturzäcker II“
- „Großer Berg“
- „Nördlicher Ortsrand“
- „Kleiner Berg“
- „Westerwiesen“
- „Sportanlagen“
- „Lachenwiesen“

Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln:

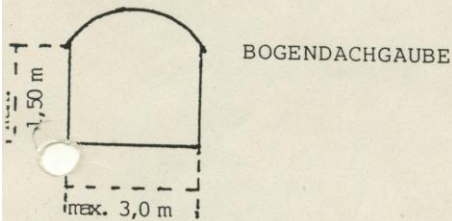
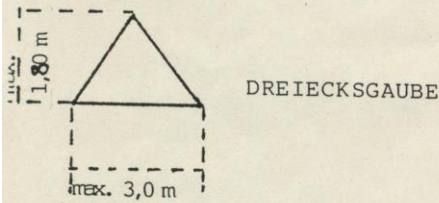
1. GIEBELSTÄNDIGE GAUBEN:



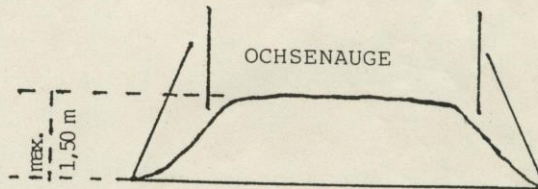
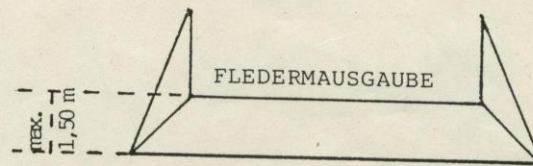
2. SCHLEPPGAUBEN:



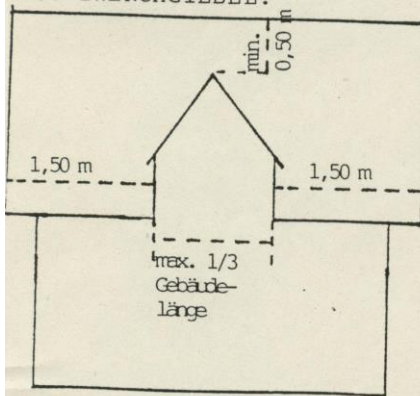
SONDERFORMEN:



SONDERFORMEN:



3. ZWERCHGIEBEL:



Die zulässige max. 2/3 Dachlänge wird im unteren Abschnitt der Dachfläche gemessen.

4. REGELQUERSCHNITT

